

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49

Ausgegeben Danzig, den 26. September

1931

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes	§. 727
Verordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen für Steuerrückstände	§. 728
Verordnung zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes	§. 729
Verordnung zur Abänderung des Körperschaftsteuergesetzes	§. 730
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten	§. 730

130

Verordnung

zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 25. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziff. 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 1926 in der z. Bt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 38 wird in Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b) statt „3 Monate“ „6 Monate“ gesetzt.
2. In § 38 Abs. 2 Ziff. 2 wird statt „1000,— G“ „500,— G“ gesetzt.
3. § 44 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 44

(1) Steht das festgestellte Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse in einem offenbaren Mißverhältnis zu seinem Verbrauch, so kann dieser anstelle des Einkommens der Besteuerung zugrunde gelegt werden, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er seinen Verbrauch aus Bezügen bestritten hat, die nach §§ 8 und 36 Ziff. 3 Satz 2 bei Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben oder daß der Verbrauch in Ausgaben besteht, die nach § 36 Ziff. 3 Satz 1 bei einem anderen Steuerpflichtigen als wiederkehrende Bezüge besteuert werden.

(2) Verbrauch im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung des Steuerpflichtigen einschließlich der zu seinem und seiner Familienangehörigen Unterhalt aufgewendeten Beträge, sowie die Ausgaben zum Erwerb von Gegenständen, die beim Steuerpflichtigen nicht der Vermögensteuer unterliegen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht Ausgaben:

- a) für Aussteuern und Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht übersteigen;
- b) für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 3;
- c) für Steuern vom Einkommen, Vermögen, Grundbesitz und Gewerbebetrieb;
- d) für Sonderleistungen im Sinne des § 15, sowie einmalige und wiederkehrende Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- e) für Arzneien und andere Gegenstände zu Heilzwecken oder zum Ausgleich körperlicher Gebrechen.

(4) Neben den in Abs. 3 bezeichneten Ausgaben können auf Antrag auch unberücksichtigt bleiben:

- a) Ausgaben, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle verursacht worden sind;
- b) außergewöhnliche Aufwendungen, die durch die Geburt, den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes notwendig geworden sind;
- c) Aufwendungen für Angestellte oder frühere Angestellte, sofern diese Ausgaben aus sozialen Gründen erforderlich erscheinen.

(5) Ein offenkundiges Mißverhältnis zwischen dem Einkommen und dem Verbrauch kann nur dann angenommen werden, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Die Vorschrift des Abs. 1 findet ferner keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er den Verbrauch aus Vermögen bestritten hat, das bei seinem Entstehen in den letzten 3 Jahren der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterlegen hat.

(6) Die Vorschrift des Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Verbrauch mindestens 6000 G jährlich beträgt."

4. § 49 b) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 49 b

(1) Neben den nach den Vorschriften des § 49 und 49 a zu erhebenden Steuern ist von den nach § 2 und der Verordnung über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung vom 16. 5. 1930 (G. Bl. S. 118) in Danzig steuerpflichtigen Mitgliedern eines Aufsichtsrats im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziff. 2 eine Tantiemesteuer zu entrichten. Die Tantiemesteuer beträgt

bei Bezügen aus dieser Tätigkeit bis zu 3000 G	10 v. H. dieser Bezüge,
„ „ „ „ „ von 3000 G bis zu 10000 G	20 „ „ „ „ „
„ „ „ „ „ über 10000 G	30 „ „ „ „ „

(2) Der Steuerbetrag ist gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für ein Jahr festzusetzen und wird gleichzeitig mit der für dieses Jahr etwa zu leistenden Abschlußzahlung fällig.

(3) Die Danziger Körperschaften, bei denen ein Aufsichtsrat oder dergl. besteht, sind auf Erfordern des Steueramtes verpflichtet, über Namen und Adressen ihrer Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Höhe der den einzelnen zugeflossenen Gesamtbezüge Auskunft zu erteilen."

- Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig bei der endgültigen Veranlagung für das Jahr 1931 Anwendung findet.

Danzig, den 25. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser

Dr. Hoppenrath

131

Verordnung
über die Erhebung von Verzugszuschlägen für Steuerrückstände
Vom 25. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziffer 6 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Liegen die Voraussetzungen des § 103 Steuergrundgesetzes vor, so ist vom Tage der Fälligkeit der Steuerschuld, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1931 ab, für jeden angefangenen Monat des Verzuges neben den Verzugszinsen des Steuergrundgesetzes ein Verzugszuschlag in Höhe von 1/2 v. H. des Steuerrückstandes zu entrichten.

§ 2

Bei Gewährung von Stundungen nach dem 1. Oktober 1931 wird neben den Zinsen des § 102 St. Gr. Ges. ein Säumniszuschlag in Höhe von 3% des gestundeten Betrages für das Jahr erhoben. Die Erhebung dieses Säumniszuschlages ist dem Steuerschuldner bei Genehmigung der Stundung mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für die vor dem 1. Oktober 1931 ausgesprochenen Stundungen, sofern die Stundungsbedingungen auf Antrag des Steuerschuldners zu dessen Gunsten abgeändert werden. In diesem Falle beginnt die Erhebung des Säumniszuschlages vom Tage der Neuregelung der Stundungsbedingungen.

§ 3

Die Zuschläge nach §§ 1 und 2 finden Anwendung auf alle Zahlungen, die nach den Steuergesetzen zu leisten sind, ausschließlich der Geldstrafen, Gebühren, Zinsen und Kosten.

§ 4

Der rückständige Betrag wird für die Berechnung des Zuschlages auf volle 50,— G nach unten abgerundet.

Zuschläge unter 2,— G werden nicht gesondert eingezogen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die Zuschläge nach §§ 1 und 2 zu erhöhen, herabzusetzen oder ganz oder teilweise aufzuheben.

Danzig, den 25. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

132

Verordnung
zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes.
Vom 25. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziffer 8 und 11 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. Abschnitt VI erhält die Überschrift:

„VI. Betriebseröffnungssteuer.“

und nachfolgende neue Vorschriften:

§ 25

(1) Bei Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes ist neben der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Steuer eine nach den folgenden Vorschriften zu berechnende einmalige Gewerbesteuer (Betriebseröffnungssteuer) zu entrichten.

(2) Als Eröffnung eines Gewerbebetriebes sind insbesondere nicht anzusehen:

- a) die Übernahme und Umgründung eines bestehenden Gewerbebetriebes,
- b) die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes,
- c) die Verlegung eines Betriebes in eine andere Gegend und
- d) die Errichtung einer Zweigstelle eines schon bestehenden Gewerbebetriebes.

§ 26

Als einmalige Gewerbesteuer ist zu entrichten:

- a) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 11 und 12 in die 1. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden 1750.— G
- b) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 11 und 12 in die 2. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden 1500.— G
- c) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 11 und 12 in die 3. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden 1250.— G
- d) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 11 und 12 in die 4. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden 1000.— G
- e) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 11 und 12 in die 5. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden 750.— G
- f) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 11 und 12 in die 6. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden 500.— G

§ 27

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Anmeldung gemäß § 24 dem Steueramt eine Steuererklärung nach einem Muster, das durch die Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben ist, einzureichen und die vom Steueramt festgesetzte Steuer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides an die Steuerkasse zu entrichten. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift gilt als Steuerhinterziehung im Sinne des Steuergrundgesetzes.

§ 28

Im übrigen gelten für die Veranlagung und Erhebung der einmaligen Gewerbesteuer die gleichen Vorschriften wie für die Mindeststeuer.“

2. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Danzig, den 25. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

Verordnung
zur Abänderung des Körperschaftsteuergesetzes.
Vom 25. 9. 1931

Gemäß § 1 Ziffer 9 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgenden Zusatz:

„es sei denn, daß sie Kleinverkaufsstellen unterhalten, in denen ausschließlich oder überwiegend Gegenstände des täglichen Bedarfs feilgehalten werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Danzig, den 25. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.
Vom 25. 9. 1931

Auf Grund des § 1 Nr 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. 1. 1931 (G. Bl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 7. und 10. 3. 1931 (G. Bl. S. 39 und 47) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1931 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer sind die in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen. Von diesen sind ein Betrag von 50.— G für den Monat oder 11,55 G für die Woche und die Kinderbeihilfen, die für die Zeit nach dem 30. 9. 1931 gewährt werden, in Abzug zu bringen.“

2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4

(1) Die Steuer beträgt für Beamte, Geistliche und mit Ruhegeldberechtigung Angestellte im Amt, im Wartestand und im Ruhestand sowie für deren Hinterbliebene 17 v. H., für die sonstigen unter § 2 fallenden Personen 15 v. H. der in § 3 Abs. 1 genannten Einnahmen.

(2) Der Senat ist ermächtigt, für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen hinsichtlich der Höhe des Steuerfakes Ausnahmen zu genehmigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel I erstmalig auf die für Oktober 1931 bestimmten Löhne und Gehälter Anwendung findet.

Danzig, den 25. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath